

Der hl. Wilhelm, Erzbischof von Bourges. „Completo matutinali officio, quod Gulielmus coram se cantari jusserat, depositis Pontificalibus vestimentis, se proprio nisu deponens in terram, signaculo crucis adstantibus collato, feliciter emisit spiritum“. — Diese Worte unseres Breviers am Feste des Heiligen boten die Idee für die Konzeption und die Ausführung des Bildes. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß besagte Situation an den Zeichner keine geringe Anforderungen stellte, handelte es sich ja nicht nur darum, ein schönes Gruppenbild zu schaffen, sondern insbesondere den Gesichtsausdruck des Sterbenden sowohl als der Umstehenden korrekt zu fixiren. Ob dies dem Zeichner bezgl. der trauernden und weinenden Mönche auch gelungen ist, wagen wir nicht zu behaupten. Uns scheint der Gesichtsausdruck nicht immer einwandfrei zu sein. Es würde uns überhaupt besser entsprechen, wenn weniger Personen den Sterbenden umgeben würden, weil dann die Hauptperson besser zur Geltung käme. Letztere ist zudem etwas zu steif gezeichnet. Daß der Zeichner den Bischof nicht im härenen Bußkleide, sondern in seinem Ordenskleide auf der Asche liegen läßt, findet unsere volle Billigung. Trotz der beanstandeten Mängel fehlt aber auch diesem Bilde das belehrende und erbauende Moment keineswegs.

Bei der Besprechung des Bildes des hl. Adolf schrieben wir, daß dasselbe weniger zart und fein erscheine, weil das benützte Stahlstich-Klischee für den Abdruck auf Kunstpapier sich weniger eignete. Diesen Übelstand hat die Firma Serz & Comp. dadurch beseitigt, daß sie eine ganz neue Zeichnung anfertigen ließ, so daß nun das Bild an Feinheit der Ausführung den übrigen in nichts mehr nachsteht, ja vielleicht das eine und andere noch übertrifft. Auch ist der Heilige in diesem neuen Bilde bedeutend jünger dargestellt, was der historischen Tatsache besser entspricht.

Es sei hier noch bemerkt, daß wir bei der Erklärung der Bilder die alphabetische Ordnung deshalb gewählt haben, um später ein eventuelles Nachschlagen zu erleichtern. Hiermit beschließen wir unsere Besprechung der einzelnen Bilder. Eine Kritik im engeren Sinne des Wortes sollte dieselbe ja nicht sein — diese müssen wir einer berufeneren Feder überlassen — wir wollten vielmehr nur die einzelnen Darstellungen durch eine kurze Erklärung besser verständlich machen. Indem wir der Firma sowohl als dem Künstler unsern Dank für die Erstellung der Kollektion aussprechen, können wir nicht umhin, noch einem Herzenswunsch Ausdruck zu verleihen: es mögen nämlich dieser ersten Serie recht bald weitere Kollektionen folgen, die wir in gleicher Weise besprechen werden.

Mehrerau.

P. Mauritius Linder.

Studien über das Generalkapitel.

LVI. Das Generalkapitel und Rom.

Die Cistercienser hatten sich immer als treue Söhne der Kirche erwiesen. Ihrer Gesinnung gegen sie gab das Generalkapitel gelegentlich auch Ausdruck, wie es z. B. im Jahre 1311 im Eingang zu einem Statut geschah, wo es heißt: Cum ea, quæ sancta Romana Ecclesia instituit, cedant ad honorem Dei et salutem animarum, debemus summopere custodire et pro nostris viribus adimplere...¹

1. Collectio Wetting. p. 214.

a domo propria ad aliam Ordinis nostri emittatur, non revocandus in perpetuum, nisi per Gen. Cap.

Dieses Romreisen muß unter den Ordensangehörigen sehr in Brauch gekommen sein, da das Generalkapitel schon zwei Jahre vorher⁶ durch einen Beschluß dagegen aufgetreten war und Strafen über die verhängte, die ohne Erlaubnis nach Rom gingen oder dorthin ihre Vertreter schickten. Das betreffende Statut lautet dem obigen ähnlich: De non eundo ad curiam R. antiqua sententia teneatur: Abbas vero, qui eam scienter transgressus fuerit, si in propria persona ierit, omni sexta feria jejunet in pane et aqua, non celebret, et extra stallum abbatis maneat, donec revertatur, in sequenti Capitulo Gen. veniam petiturus. Si autem miserit, similem pœnam sustineat, donec idem nuncius revertatur; ipse etiam nuncius interim omni sexta feria sit in pane et aqua. Quodsi aliquis Prior, Subprior vel aliquis obedientiarius nuncium aliquem contra præsens scriptum miserit, omni sexta feria jejunet in pane et aqua, et a domo propria emittatur, non nisi . . .

Trotz der angedrohten Strafen dauerten die Romfahrten fort, wohl schon deshalb auch, weil das Generalkapitel selten oder nie mit seinen Drohungen Ernst machte. Die Gründe, welche es beim Erlaß seiner Verbote leiteten, liegen auf der Hand. Einerseits konnte und durfte es nicht ruhig zusehen, wie Ordensangehörige in der Welt umherzogen, was dem klösterlichen Geiste und Leben nicht zuträglich war, da sie so für längere Zeit der Aufsicht und dem Gehorsame ihrer Vorgesetzten sich entzogen, andererseits hatte es begründete Furcht, sie könnten in Rom verschiedene Privilegien sich verschaffen, wodurch die Einheit und Einigkeit im Orden geschädiget würde.

Einen beliebten Vorwand, eine Reise nach Rom zu unternehmen, bildete die Gewinnung des Jubiläumsablasses. Nicht nur Mönche und Konversen, sondern sogar Nonnen machten sich in dieser Absicht mit oder ohne Erlaubnis ihrer Oberen auf den Weg nach der ewigen Stadt.⁷ Manche beriefen sich auf Gelübde, die sie gemacht und wodurch sie sich zu diesen Wallfahrten verpflichtet hätten.⁸ Gegen solchen Mißbrauch mußte natürlich das Generalkapitel auftreten, aber der Erfolg wird nicht größer gewesen sein als der den nachgenannten Romfahrern gegenüber.

Der Orden hatte von der ersten Zeit seines Bestehens an auch seine Ausreißer, Apostaten. Manche von diesen, die ihren Abfall mehr aus irdischen Rücksichten bedauerten und eine Wiederaufnahme in den Orden wünschten, begaben sich nach Rom, um dort sich absolvieren, eine Buße auferlegen zu lassen und so sich die Wiederaufnahme in den Orden zu sichern. Auf diese Weise suchten sie sich den strengen Ordensstrafen und den Bedingungen der Wiederaufnahme zu entziehen. Wie schädigend ein solcher Mißbrauch für die Autorität des Generalkapitels und die Ordensdisziplin sein mußte, ist klar. Durch ein Statut befahl es daher den Äbten, daß sie solchen Rückkehrenden gegenüber nicht leicht von der Anwendung der Ordensstrafen und Wegnahme des Ordenskleides für die Dauer der vom Orden bestimmten Zeit absehen sollten, es wäre denn, daß sie auf ausdrücklichen Wunsch des Papstes vom Orden wieder aufgenommen worden seien.⁹

Hatte der Papst sich beschwert, daß Cistercienser ihn mit Bittgesuchen von Weltleuten belästigten, so sah das Generalkapitel seinerseits sich veranlaßt, bei ihm vorstellig zu werden und ihn zu bitten, er möge die Angehörigen des Ordens überhaupt oder wenigstens die Prioren, Subprioren und Cellerare mit

6. Ao. 1201 (Coll. Wetting. p. 45). — 7. Vgl. Statut vom J. 1348 und 1350 bei Winter, Die Cist. des nordöstl. Deutschland III, 311 und 319. — 8. Martène a. a. O. col. 1491. — 9. Statut v. J. 1339. (Winter a. a. O. S. 297).

Kommissionen verschonen, weil sie für die einzelnen Klöster und den Orden eine Last seien. Der Abt von Cîteaux erhielt den heikeln Auftrag, diese Bitte des Generalkapitels dem Papste zur Kenntnis zu bringen. Das betreffende Statut vom Jahre 1211¹⁰ lautet: *De eo quod d. Papa fecit commissiones causarum Abbatibus, Prioribus, Cellerariisque Ordinis, unde domus nostræ gravantur et Ordo, committitur domino Cistercii, ut supplicet d. Papæ quod saltem de Prioribus, Subprioribus, Cellerariisque nobis dignetur, si placet.*

In nicht geringe Verlegenheit geriet man häufig in Cîteaux, wenn der Papst Personen, die zur Erfüllung der Pflichten oder sonst untauglich waren, zur Aufnahme in den Orden überhaupt oder in ein bestimmtes Männer- oder Frauenkloster empfahl. Es wurde deshalb im J. 1200¹¹ vom Generalkapitel beschlossen: *Scribatur d. Papæ, ut parcat nobis mittere personas minus idoneas ad tenendum Ordinem.* Dieses Gesuch wird im Laufe der Zeiten noch öfter wiederholt, ein Zeichen, daß man nichts erreicht hatte.

Nicht weniger unangenehm war, wenn Papst und Kardinäle wegen Inkorporierung von Frauenklöstern an den Orden sich wandten. Die massenhafte Gründung von solchen im 13. Jahrhundert, welche die Satzungen der Cistercienser annahmen, hatte zur Folge, daß das Generalkapitel bereits im Jahre 1220¹² den Beschluß faßte, es sollten künftig keine Nonnenklöster inkorporiert werden. Aber die Nonnen ließen sich dadurch nicht entmutigen, weltliche und geistliche Herren mußten sich für sie verwenden, namentlich aber wurde der Papst mit Bittgesuchen in dieser Richtung bestürmt. Deshalb milderte das Generalkapitel auch seinen Beschluß und gab ihm den Zusatz: *Si qua (monasteria) vero præcepto d. Papæ aut alia necessitate suscipere oportuerit, non prius Ordini socientur, donec peractis competentis ædificiis . . .*¹³ Solche Fälle kamen aber ziemlich häufig vor, daß päpstliche Schreiben an die in Cîteaux versammelten Väter gelangten, worin stand: *Cum dilectæ in Christo filiæ Priorissa et conventus monasterii de N. gestantes habitum Cisterciensis Ordinis et instituta servantes eidem incorporari desiderent et per omnia couniri, nos earum pium desiderium favore benevolo prosequi cupientes universitatem vestram rogamus attentius et hortamur per apostolica vobis scripta præcipiendo mandantes, quatenus monasterium ipsum incorporantes et unientes per omnia Ordini . . .*¹⁴ In den Beschlüssen des Generalkapitels liest man dann: *Moniales de N. ad petitionem D. Papæ nostri Ordini socientur.*¹⁵

Wie der Orden gegen das Auf- und Eindringen der Kommendataräbte sich kräftig zur Wehr setzte, aber vergeblich Hilfe in Rom gegen das Übel suchte, ist in einem früheren Artikel gezeigt worden.¹⁶ Die Päpste selbst behielten sich das Ernennungsrecht der Äbte für bestimmte Klöster vor und nötigten ihre Schützlinge denselben auf. Die Häufung der Fälle, daß die Konvente das Wahlrecht zeitweise oder für immer verloren, wurde manchmal durch die Angehörigen des Ordens selbstverschuldet. Wenn ein Abt, wie z. B. 1508¹⁷ der von Noirlac tat, der in die Hände des Papstes sein Amt zu Gunsten eines Protonotars niederlegte, so ist es begreiflich, daß man in Rom daraus die Folgerungen für die Zukunft zog. Diese wird man kaum dadurch vereitelt haben, daß man dem schuldigen, ehemaligen Abte von seiten des Ordens eine harte Buße auferlegte.

Nicht weniger unbegreiflich kommen uns die Fälle vor, daß Offizialen der Klöster nach Rom sich wandten, um ein apostolisches Indult zu erlangen, durch welches sie als unabsetzbar in ihren Ämtern erklärt und bestätigt wurden.

10. Martène, a. a. O. col. 1310. — 11. A. a. O. col. 1295. — 12. Martène a. a. O. col. 1327. — 13. Instit. Cap. Gen. XV, 1. — 14. Brief Innozenz IV vom 3. Mai 1247 d. Lyon. (Vgl. F. Schmitz, Urkundenbuch der Abtei Heisterbach. Uk. 100.) — 15. Vgl. Martène a. a. O. col. 1362. — 16. Cist. Chronik 19. Jg. S. 141. — 17. Ms. p. 211.

Welche Folgen für das zeitliche und geistliche Wohl eines Konventes eine derartige Bevorzugung hatte, kann man sich leicht vorstellen. Im Jahre 1618¹⁸ erließ daher das Generalkapitel gegen diesen Unfug das folgende Statut: *Districte et sub poena privationis vocis activæ et passivæ et inhabilitatis ad omnes dignitates et officia in perpetuum prohibetur, ne quis Prior aut quivis alius monasterii Officiarius amovibilis procurare præsumat in Romana Curia et alibi, quidquam in præjudicium suæ amovibilitatis et liberæ Superiorum juxta sacrosanctum Concilium Tridentinum et beatissimi Patris nostri Benedicti regulam dispositionis.* — War dieses Statut allerdings infolge eines besonderen Falles erlassen worden, so läßt seine Fassung erkennen, daß man die Wiederholung desselben fürchtete und deshalb ihr vorbeugen wollte. Bemerkenswert ist das Verfahren des Generalkapitels dem Schuldigen¹⁹ gegenüber. Er mußte sich innerhalb eines Monates vor seinem Vaterabte, dem Abte von Clairvaux, stellen, das apostolische Schreiben demselben ausliefern und auf das durch dasselbe ihm gewährte Privileg verzichten.

Harmloserer Natur waren die Fälle, wenn Ordensbrüder durch den Apostolischen Stuhl den Dokortitel sich verleihen ließen. Allein auch da zeigte sich das Generalkapitel empfindlich. Es erblickte in solchem Vorgehen eine Geringschätzung der Einrichtungen des Ordens und zur Strafe entzog es solchen römischen Doktoren alle Ehren und Privilegien, welche sonst den Graduierten vom Orden aus zuerkannt waren. Ein Statut aus dem Jahre 1503²⁰, welches mit dieser Frage sich befaßt, möge hier einen Platz finden. Es lautet: *Quia ad audientiam præsentis Gen. Capituli pervenit, quod nonnulli Ordinis filii, non contenti promotionibus graduum, qui in scolasticis exercitiis per generalia Ordinis studia et per Rmi D. nostri Cisterciensis aut Gen. Capituli licentiam cum studii fervore acquiri consueverunt S. Sedis autoritate et gratia potius quam digno labore, s. Ordinis nostri statuta et privilegia contemnescentes, ut promoveantur satagunt. Ea propter omnes et singulos qui sic promoveri procuraverunt, aut deinceps procurabunt, prærogativis talibus gradibus per Ordinis statuta et privilegia concessis quasi talibus indignos judicans privat, nec quoquo modo sine dicti Gen. Capituli aut Rmi Domini Cist. licentia aliquando gaudere talibus prærogativis aut honoribus concedit, qui nihilominus suæ præsumtionis poenas per Rm Dominum nostrum aut sæpe dictum Gen. Capitulum recipiant, Benedicti XII insequendo reformationem.*

Es ist auch begreiflich, daß das Generalkapitel nicht zugeben konnte, daß Angehörige des Ordens den Papst oder andere kirchliche Autoritäten um ihre Verwendung beim Orden angingen, um etwas zu erlangen, was gegen die Ordnung oder Einrichtungen desselben war. Aus dem Jahre 1157²¹ liegt schon ein Beschluß des Generalkapitels vor, welcher die Gewährung solcher Ansuchen verbietet: *Qui per D. Papam vel episcopos . . . petunt aliquid a Capitulo contra formam Ordinis, nullo modo petita obtineant.* — So hatte wahrscheinlich der Kardinallegat Guido²² auf Ersuchen von Äbten erlaubt, daß im Bereiche seiner Legation Frauenspersonen die Klöster des Ordens betreten durften. Gegen diesen Angriff auf ein Ordensgesetz, welches jenen den Zutritt strengstens untersagte, erhob sich das Generalkapitel und verbot 1274²³ allen Äbten, von fraglicher Erlaubnis Gebrauch zu machen.

Als ein auffälliges Vorgehen muß es aber bezeichnet werden, wenn das Generalkapitel einer Abtei gestattete, zur größeren Sicherheit die Bestätigung der von ihm erteilten Erlaubnis beim Apostolischen Stuhle nachzusuchen, wie es 1318²⁴ z. B. Heisterbach gegenüber geschah.

18. Ms. p. 728. — 19. Prior von Clairmont in der Diözese Mans. (A. a. O.) — 20. Ms. p. 75. — 21. Martène a. a. O. col. 1248. — 22. War vorher Abt von Cîteaux. — 23. Martène col. 1443. Es geschah das allerdings erst nach dem Tode des Kardinals, der am 20. Mai d. J. gestorben war. — 24. Heisterbacher Urk.B. S. 320.

Wachte das Generalkapitel eifersüchtig darüber, daß ohne seine Bewilligung Abteien oder Ordensbrüder nicht etwa Privilegien von Rom sich verschafften oder annahmen, so war es ebenso eifrig darauf bedacht, die des Ordens zu vermehren und zu wahren. Es gab Fälle, da es sich gezwungen sah, sie selbst Rom gegenüber verteidigen zu müssen. Bekannt ist aus den ältesten Zeiten besonders ein Fall. Papst Innozenz III hatte der Geistlichkeit und den Klöstern eine Steuer zu Gunsten des Hl. Landes auferlegt. Die Cistercienser protestierten gegen diese Auflage, da sie darin einen Angriff auf ihre Privilegien und Freiheiten erblickten und nicht ohne Grund fürchteten, durch Zahlung derselben ein Präjudiz für die Zukunft zu schaffen. Daß dem Papste diese Weigerung mißfiel, ist begreiflich, wie auch, daß er durch Drohungen einen Druck auf den Orden ausübte, denn wer die Macht hat, Privilegien zu erteilen, wird sie auch wieder entziehen können. Wenn sich auch der Vorgang dieses Streitfalles gerade nicht so abgespielt haben wird, wie Cäsarius von Heisterbach²⁵ und nach ihm Manrique²⁶ und andere berichten, so ist doch sicher, daß das Generalkapitel einlenkte und 1201²⁷ beschloß, zu genanntem Zwecke einen Beitrag unter dem Titel ‚Subsidium Terræ Sanctæ‘ zu leisten, was auch geschah. Solche Subsidien wurden in der Folge oft von den Klöstern gefordert, was aus den Mahnungen des Generalkapitels hervorgeht, ihren Verpflichtungen in dieser Beziehung nachzukommen.²⁸

Dazwischen finden wir aber auch wieder Vorstellungen, welche bezüglich dieses Punktes in Rom gemacht wurden, wobei man sich nicht bloß auf die Freiheiten des Ordens berief, sondern auch dessen eigene Bedürfnisse und eingetretene Verarmung vorschützte, um von Steuerleistungen befreit zu bleiben. Ein Statut, welches sich mit dieser Angelegenheit befaßt und aus dem Jahre 1264²⁹ stammt, folgt hier im Wortlaut: *Cum inter alia quibus hodie per invisibilem specialis (spiritualis) nequitiae astutiam Ordo noster concutitur et turbatur, etiam super decima et centesima solvenda ad mandatum Summi Pontificis graviter et contra libertates nostras et indulgentias impetatur, pro communi commodo Ordinis universi statuit et ordinat Cap. Gen., ut duo abbates, videlicet de Firmitate et de Eleemosyna, laborem et onus assumant eundi ad Curiam . . . et necessitates ac paupertatem Summo Pontifici exponendi,*

Dergleichen Vorstellungen nützten wenig. Wir entnehmen das daraus, daß die Generalkapitel zu allen Zeiten Kontributionen von den Klöstern für Ordenszwecke erheben mußten, worunter es namentlich auch die Angelegenheiten mit der Kurie verstand.³⁰ Indessen trat man von Rom aus von Zeit zu Zeit noch mit anderen Forderungen an das Generalkapitel heran, denen es sich noch weniger entziehen konnte und durfte.

Die Abnahme der ursprünglichen Strenge im Orden ging allmählich in Verfall über, der aber nicht überall den nämlichen oder gleich raschen Verlauf nahm. Niemand beklagte die bedauerlichen Erscheinungen im Orden mehr als das Generalkapitel selbst. Seine Maßnahmen, welche es ergriff, waren nicht immer imstande, das Übel aufzuhalten und die alte Ordnung wieder herzustellen.³¹ Klagen, welche deshalb von geistlichen und weltlichen Personen und von Angehörigen des Ordens selbst in Rom vorgebracht wurden, hatten zur Folge, daß von dort aus ernstliche Aufforderungen an das Generalkapitel ergingen, die nötige Reformierung des Ordens vorzunehmen. Zugleich begünstigte aber Rom auch alle Bestrebungen innerhalb desselben, welche auf eine solche abzielten, in der Regel aber auch darauf ausgingen, sich von der Einheit loszulösen. Gegen

25. Dial. Mirac. VII, 6. — 26. Annal. Cist. III, 367—69. Vgl. auch Winter a. a. O. I, 164. — 27. Martène a. a. O. col. 1296. — 28. Vgl. Martène a. a. O. col. 1310, 1516. — 29. A. a. O. col. 1423. — 30. Vgl. Cist. Chronik 16. Jg. S. 51. 81. 84. — 31. A. a. O. 19. Jg. S. 19.

derartige Versuche unter päpstlichem Schutze erhob man von Cîteaux aus immer kräftige Einsprache,³² indem man mit Recht betonte, der Verfall der Disziplin und der Niedergang des Ansehens des Ordens rühre nicht zum wenigsten daher, daß die Äbte vom Generalkapitel sich fernhielten. Wie strenge Worte manchmal auch Päpste dem Generalkapitel gegenüber gebrauchten, stets anerkannten sie seine hohe Bedeutung für den Orden und erteilten ihm als einer segensreichen Institution hohes Lob. Die größte Anerkennung bestand aber jedenfalls darin, daß es anderen Orden als Muster und Vorbild empfohlen wurde.

(Fortsetzung folgt.)

Ein neues Bernardinum.

Am vergangenen 23. April, am Feste des hl. Adalbert, Apostels von Ungarn, fand in Budapest die feierliche Einweihung des neuen Gebäudes der theologischen Lehranstalt des Stiftes Zircz statt, welche Feier sich würdig dem Jubiläumsfeste des hochw. Herrn Prälaten anreichte. Das neue Gebäude erhebt sich rückwärts vom Hauptplatze des 8. Bezirkes, Horánszky Straße 6, woselbst unsere theologische Lehranstalt schon seit zwei Dezennien ein Heim besitzt. Im Jahre 1887 nämlich wurde unsere theolog. Hauslehranstalt zum Teil und zwei Jahre später ganz nach der Hauptstadt verlegt, nachdem sie 23 Jahre lang in Zircz bestanden hatte. Die Verlegung geschah der Staatsprüfungen wegen, welche die Regierung von den Ordensprofessoren an den Mittelschulen forderte. Im ersten Jahre bezogen die Kleriker des 3. und 4. Kurses unter schwierigen Verhältnissen eine Mietwohnung in der Nähe der Universität. Im folgenden Jahre konnte indessen schon das dem Stifte gehörige Haus bezogen werden, in welchem seither die Anstalt blieb. Mit der Zeit aber erwiesen sich die Räumlichkeiten dieses Hauses zu enge und ungenügend und das Bedürfnis nach mehr Platz machte sich immer fühlbarer. Um dem Mangel einigermaßen abzuhelfen, pachtete man den oberen Stock des Nachbarhauses auf mehrere Jahre und stellte mit dem eigenen Hause eine Verbindung her. Am 1. Mai d. J. ging dieser Mietvertrag zu Ende.

Es ist begreiflich, daß diese Wohnungsverhältnisse Unzukömmlichkeiten mit sich brachten und auf die Dauer unerträglich werden mußten. Man mußte deshalb darauf denken, diesem unhaltbaren Zustande endgültig abzuweichen. Auf Antrag des Professorenkollegiums beschloß daher der Herr Abt mit Zustimmung des Konventes von Zircz die Aufführung eines neuen Gebäudes hinter dem jetzigen Hause.

Der Neubau wurde zu Anfang Juli vorigen Jahres begonnen und mit einem Kostenaufwand von ungefähr 100,000 Kronen bis zum 15. April d. J. vom Baumeister Joseph Szvetics fertiggestellt.

Das neue Gebäude besteht aus Souterrain und zwei Stockwerken. In jenem befindet sich das Refektorium und der Rekreationssaal mit Bibliothek für die Theologen. Beide Räumlichkeiten sind 8 m lang und ebenso breit. Die Kapelle befindet sich im zweiten Stockwerke und hat die nämlichen Dimensionen. Die übrigen Räume dienen den Theologen als Wohnung und sind so eingeteilt, daß je zwei oder drei, nötigenfalls auch vier ein Zimmer mit einander gemeinsam haben. Im ganzen können 24 Alumnen untergebracht werden. Außer ihnen wohnen noch zwei Vorsteher der Anstalt im neuen Gebäude, nämlich der P. Spiritual im 2. Stock und der P. Präfekt im Parterre,